

Abfallreglement

72.00

Referendumsbeschluss



Reglement über die Abfallentsorgung
vom 13.08.2001

Reglement über die Abfallentsorgung

vom 13. August 2001

Der Gemeinderat Steinach erlässt gestützt auf

- Art. 30 ff. des Umweltschutzgesetzes¹
- die Technische Verordnung über Abfälle²
- Art. 21 ff. des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz³
- Art. 5 und 136 lit. g des Gemeindegesetzes⁴
- Art. 21 Gemeindeordnung vom 28.8.1984

als **Reglement:**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungsbereich Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Steinach.
Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 2

Vollzug Für den Vollzug dieses Reglementes ist der Gemeinderat zuständig.
Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beziehen oder einzelne Aufgaben Dritten übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

¹ SR 814.01

² SR 814.600

³ sGS 752.1

⁴ sGS 151.2

Abfallarten, Definitionen	<p>Art. 3</p> <p>Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.</p> <p>a) <u>Hauskehricht</u> sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.</p> <p>b) <u>Haushalt-Sperrgut</u> ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt.</p> <p>c) <u>Separatabfälle</u> sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.</p>
Aufgaben der Gemeinde	<p>Industrieabfälle oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.</p> <p>Sonderabfälle sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushalten, die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS)⁵ namentlich aufgeführt sind.</p> <p>Art. 4</p> <p>Die Gemeinde organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle.</p> <p>Sie bietet die Abnahme von Grünabfällen an.</p> <p>Sie richtet eine Sammelstelle für die Entgegennahme von Sonder- und Giftabfällen aus Haushalten ein oder führt periodisch Sammelaktionen für solche Abfälle durch.</p> <p>Sie informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung. Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen unter anderem über:</p> <p>a) Abfuhrtage und -strecken;</p> <p>b) Separatabfahren und Separatsammlungen;</p> <p>c) Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten;</p> <p>d) weitere Entsorgungsmöglichkeiten.</p> <p>Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten öffentlichen Plätzen.</p>
Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber	<p>Art. 5</p> <p>Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden.</p> <p>Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden.</p> <p>Sonderabfälle aus Haushalten müssen einer Verkaufsstelle oder der Gemeinde (Sammelstelle oder Sammelaktion) abgegeben werden.</p> <p>Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.</p>

⁵ SR 814.610

Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhr- und Sammlungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates übergeben werden.

Elektrische und elektronische Geräte sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

Art. 6

Ablagerungsverbot Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. in Flur, Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen, auf Strassen) ist verboten.

II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG

Art. 7

Hauskehrichtabfuhr Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel wöchentlich einmal.

In Aussengebieten kann die ordentliche Kehrlichtabfuhr auf eine Abfuhr alle zwei Wochen beschränkt werden.

Fällt die ordentliche Kehrlichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird sie in der Regel vor- oder nachverlegt. Es wird im amtlichen Publikationsorgan darüber informiert.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die ihre Siedlungsabfälle in Eigenverantwortung entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, benötigen eine Bewilligung des Gemeinderates. Die Entsorgungswege der Abfälle sind im Gesuch aufzuzeigen.

Art. 8

Separatabfuhrungen und -sammlungen, Sammelstellen Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushalten Separatabfuhrungen an:
a) Papier/Karton
b) kompostierbare Abfälle (Grünabfuhr)
c) Altmetall

Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushalten Sammelstellen an:
d) Glas
e) Aluminium
f) Weissblech
g) Textilien

Die Gemeinde kann weitere Separatabfuhrungen oder Sammelstellen anbieten.

Art. 9

Ausgeschlossene Abfallarten Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehrlichtabfuhr ausgeschlossen:

- a) Elektronikgeräte, wie Fernseher, Radios oder Computer;
- b) Elektrogeräte, wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger;
- c) Kühlgeräte, wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen;
- d) Sonderabfälle, wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle;
- e) ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile;
- f) Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm;
- g) Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- h) selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe;
- i) spezifische, insbesondere infektiöse Abfälle aus Laboratorien und Arztpraxen.

Berechtigung	<p>Art. 10</p> <p>Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.</p> <p>Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.</p>
	Bereitstellung
<p>Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendepunkt, bei zu schmalen Strassen oder bei Strassen und Weilern mit wenigen Haushalten abgelehnt werden. Der Gemeinderat kann Kehricht-Sammelplätze auf öffentlichen und privaten Grundstücken festlegen und markieren.</p>	
<p>Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.</p>	
<p>Für grössere Wohnbauten und Überbauungen kann der Gemeinderat die Bereitstellung in Containern vorschreiben.</p> <p>Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 5 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.</p>	
Kehrichtgebinde	<p>Art. 12</p> <p>Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Offizielle Kehrichtsäcke in den Grössen 17, 35, 60 und 110 Liter, welche zuzuschnüren sind; b) Private, gut verschlossene Säcke (Futter-, Mehlsäcke, usw.) und gut verschnürte Bündel und Sperrgüter, welche gemäss speziellen Weisungen des Gemeinderates mit Gebührenmarken zu versehen sind; c) Normalcontainer bis max. 800 Liter Inhalt von Industrie- und Gewerbebetrieben ohne Mehraufwand entleerbar. Die Erhebung der Gebühr für Gewerbe- und Industrieabfälle erfolgt gewichtsabhängig; d) Normalcontainer bis max. 800 Liter Inhalt von Wohnhäusern mit offiziellen Kehrichtsäcken.
	<p>Normalcontainer bis max. 800 Liter Inhalt mit gewichtsabhängiger Gebührenerhebung sind mit dem Datenträger (Chip) der Gemeinde auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein.</p>
	<p>Normalcontainer sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer, Strasse, Hausnummer). Die Deckel müssen geschlossen sein.</p>
	<p>Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrichtgebinde ist Sache der Kehrichtverursacher und -verursacherinnen.</p>
<p>Behältnisse und Gebinde, die den Vorschriften nicht entsprechen, sowie verbotene Materialien, defekte oder überfüllte sowie unordentlich bereit gestellte Sperrgüter werden vom Sammeldienst zurückgewiesen.</p>	

Art. 13

- Haushalt-Sperrgut Haushalt-Sperrgut ist einzeln oder gebündelt bereitzustellen und mit einer Gebührenmarke zu versehen.
- Die Masse von 150x150x50 cm sowie das Gewicht von 20 kg dürfen nicht überschritten werden.
- Grösseres und/oder schwereres Sperrgut kann zur Entsorgung der Gemeindeverwaltung gemeldet werden. Die tatsächlichen Kosten (Transport, Entsorgung) werden der Verursacherin oder dem Verursacher belastet.

Art. 14

- Grünabfuhr Die kompostierbaren Abfälle sind für die Grünabfuhr in Bündeln, offenen Behältern oder Grüngut-Containern bereitzustellen. Der Gemeinderat kann die notwendigen Weisungen erlassen.

Art. 15

- Weitere Abfälle Altpapier und Karton sind nach den Weisungen des Gemeinderates oder Dritter getrennt und gebündelt bereitzustellen.
- Altmetall kann der Separatabfuhr mitgegeben werden.
- In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich für die Tierfütterung zu verwenden oder der Vergärung zuzuführen.

III. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Art. 16

- Gemeinderechnung Für die Finanzierung der Abfallentsorgung wird eine Spezialfinanzierung⁶ geführt.

2. Gebühren

Art. 17

- Kostendeckung Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der gewichtsabhängigen Gebühr, der Andockgebühr, der volumenabhängigen Gebühr, den verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und der Grundgebühr.
- Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

⁶ Art. 21 der Haushaltverordnung (sGS 151.53)

Art. 18

Gebührenerhebung Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Sackgebühr oder Gebührenmarke erhoben. Die volumen- und die gewichtsabhängige Gebühren decken die jeweiligen Kosten für das Einsammeln und das Verbrennen des Hauskehrichts.

Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Container-Gebühr wird pro Leerung eine Andockgebühr erhoben.

Betriebe müssen den Kehricht in Containern bereitstellen, die für das Wägesystem ausgerüstet sind. Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen. Im Weiteren wird auf Artikel 12 dieses Reglementes verwiesen.

Zusätzlich wird (jährlich) eine Grundgebühr erhoben. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatabfahren, Separatsammlungen, Sammelstellen, Information, Beratung und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit bzw. Betrieb unabhängig ihrer Belegung und Grösse.

Art. 19

Gebührenpflicht Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.

Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaft.

Art. 20

Gebührenfestlegung Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

Er legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

Art. 21

Fälligkeit Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Auf nicht bezahlte Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins verrechnet.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22

Rechtsschutz Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.⁷

Art. 23

Strafbestimmungen Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutz-⁸ und des Gewässerschutzgesetzes.⁹

Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz.¹⁰

⁷ sGS 951.1

⁸ SR 814.01

⁹ SR 814.20

¹⁰ sGS 962.1

Art. 24

Aufhebung bisherigen Rechts Das Abfallreglement vom 21. Januar 1991 wird aufgehoben.

Art. 25

Vollzugsbeginn Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der Genehmigung durch das Baudepartement.

Art. 26

Fakultatives Referendum Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat Steinach erlassen am 13. August 2001

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 24. August 2001 bis 22. September 2001.

GEMEINDERAT STEINACH

Der Gemeindepräsident:
Guido Wüst

Der Gemeinderatsschreiber:
Bruno Helfenberger

Genehmigt am: 10. Okt. 2001

Für das Baudepartement

Der Leiter des Amtes für Umweltschutz
Dr. K. Rathgeb

Der Gemeinderat Steinach hat mit Beschluss vom 22.10.2001 den Vollzugsbeginn auf 1.1.2002 festgelegt.

**Beilage zum Abfallreglement
Ausgewählte Vorschriften des übergeordneten Rechts**

Bundesgesetz über den Umweltschutz

Art. 30 Grundsätze

¹Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden.

²Abfälle müssen soweit möglich verwertet werden.

³Abfälle müssen umweltverträglich und, soweit es möglich und sinnvoll ist, im Inland entsorgt werden.

Art. 30c

²Abfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

Art. 30e Ablagerung

¹Abfälle dürfen nur auf Deponien abgelagert werden.

Art. 32a Finanzierung bei Siedlungsabfällen

¹Die Kantone sorgen dafür, dass die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle, soweit sie ihnen übertragen ist, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Bei der Ausgestaltung der Abgaben werden insbesondere berücksichtigte:

- a. die Art und die Menge des übergebenen Abfalls;
- b. die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen;
- c. die zur Substanzerhaltung solcher Anlagen erforderlichen Abschreibungen;
- d. die Zinsen;
- e. der geplante Investitionsbedarf für Unterhalt, Sanierung und Ersatz, für Anpassungen an gesetzliche Anforderungen sowie für betriebliche Optimierungen.

²Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung der Siedlungsabfälle gefährden, so kann diese soweit erforderlich anders finanziert werden.

³Die Inhaber der Abfallanlagen müssen die erforderlichen Rückstellungen bilden.

⁴Die Grundlagen für die Berechnung der Abgaben sind öffentlich zugänglich.

Art. 61 Übertretungen

¹Wer vorsätzlich

f. widerrechtlich Abfälle ausserhalb von Anlagen verbrennt (Art. 30c Abs. 2);

g. Abfälle ausserhalb von bewilligten Deponien abgelagert (Art. 30e Abs. 1);
wird mit Haft oder Busse bestraft.

²Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Luftreinhalte-Verordnung

Art. 26a Verbrennen von Abfällen

¹Werden Abfälle verbrannt oder thermisch zersetzt, so darf dies nur in Anlagen nach Anhang 2 Ziffer 7 erfolgen.

²Ausgenommen sind:

- a. die Verbrennung von Abfällen nach Anhang 2 Ziffer 11;
- b. trockene natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle. Diese dürfen im Freien verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht. Die Kantone können für bestimmte Gebiete das Verbrennen im Freien einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.

Gewässerschutzverordnung

Art. 10 Verbot der Abfallentsorgung mit dem Abwasser

Es ist verboten:

- a. feste und flüssige Abfälle mit dem Abwasser zu entsorgen, ausser wenn dies für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist;
- b. Stoffe entgegen den Angaben des Herstellers auf der Etiketle oder der Gebrauchsanweisung abzuleiten.